

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 4Mis GmbH

V2.6

Stand: 22.02.2026

Informationen

Beanstandungen bitte an die 4Mis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland.

§1 Allgemeines, Geltungsbereich, Änderung der Bedingungen

(1) Die 4MIS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland (im Folgenden „Provider“, „4MIS“ oder „PP“ genannt) erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Rahmen von Geschäftsbeziehungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Provider und seinen Kunden, auch wenn sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Die Angebote und Dienstleistungen des Providers gelten ausschließlich für Kunden die Unternehmer im Sinne von §14 BGB sind. Die vorgenannten Angebote und Dienstleistungen gelten ausdrücklich nicht für Verbraucher im Sinne vom § 13 BGB. Bei Missachtung behält sich der Provider das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor.

(3) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der 4Mis GmbH (im Folgenden „Provider“, „4MIS“ oder „PP“ genannt) und ihren Kunden nach Fassung von §1.2 dieser AGB. Daneben gelten auch die „Datenschutzerklärung (DSE)“, „Service-Level-Agreement (SLA)“, sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV)“ in ihrer jeweils aktuellsten Fassung der 4Mis GmbH.

(4) Mit seiner Bestellung erkennt der Kunde die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen AGB an, indem er vor Abschluss der Bestellung durch Aktivierung einer entsprechenden Schaltfläche die Geltung dieser AGB bestätigt oder – im Falle schriftlichen Bestellung - durch seine Unterschrift anerkennt. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen uns und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen, den Verkauf von Waren, sowie der Vermietung von Waren, ohne, dass der Provider hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen muss. Sämtliche unter §1.3 vorgenannte vertragsbezogenen Dokumente stehen auf der Internetpräsenz (<https://www.personal-planer.de/agb.html>) des Providers unter „AGB“ jederzeit in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Ansicht und Download bereit.

(5) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Provider deren Geltung ausdrücklich schriftlich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Provider den Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden abgeschlossen hat. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

(6) Der Provider ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die anderen unter §1 Abs. 3 aufgeführten vertragsbezogenen Dokumente zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe im Kundencenter oder nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Der Provider weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht.

(7) Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen AGB oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung für die Parteien maßgeblich.

(8) Die Pflichten aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis vom Provider zum Kunden keine Anwendung.

§2 Vertragsschluss

(1) Der Kunde kann die Dienstleistungen vom Provider telefonisch, schriftlich oder online über das Kundencenter (KC) bestellen. Eine solche Bestellung gilt als Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages über die Dienstleistungen und Produkte des Providers, wobei der Kunde auf den Zugang einer Annahmeerklärung von Seiten des Providers verzichtet. Der Provider behält sich die Ablehnung des Angebots vor. Für den Fall, dass das Angebot des Kunden nicht schriftlich abgegeben wurde, verpflichtet sich der Kunde, dem Provider auf Anforderung eine unterschriebene Bestätigung seines Angebots binnen 7 Tagen nachzureichen.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des Vertragsangebots des Kunden seitens des Providers zustande. Die Annahme wird vom Provider entweder ausdrücklich erklärt oder ist im Beginn der Ausführung der Leistung zu sehen. Sofern kein abweichender Vertragsbeginn schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Kunde seine Zustimmung, unverzüglich mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung zu beginnen.

Anschrift:

4Mis GmbH
An der Burgmühle 2
D - 53881 Euskirchen

Kontakt:

Telefon: +49 (0)2236 / 4805-0
Telefax: +49 (0)2236 / 4805-999
E-Mail: info@personal-planer.de

Rechtliches:

Geschäftsführer: Mark Stiller
HRB 64987, Amtsgericht Köln
USt-IdNr.: DE 263 860 304

Dokumentenversion:

Stand: V 2.6 vom 22.02.2026
Datei: pp-agb_v2.6
Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Hat der Kunde in der Vergangenheit gegen diese AGB verstoßen oder vertragliche Pflichten gegenüber dem Provider verletzt, behält sich der Provider vor, zukünftige Bestellungen ohne Vorankündigung nicht mehr auszuführen. Hierüber wird der Provider den Kunden unverzüglich nach Eingang einer Bestellung per E-Mail informieren.

§3 Grundsätze der Leistungserbringung, Leistungsgegenstand

(1) Die Leistungspflichten des Providers ergeben sich aus den beschriebenen Eigenschaften der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ (PLV). Darüber hinausgehende Leistungen werden vom Provider nicht geschuldet. Sonstige Zusagen, Leistungsversprechen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich in den Vertragsdokumenten (Angeboten, Auftragserteilung und Auftragsbestätigungen) durch den Provider bestätigt werden.

(2) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt der standardmäßig (laut PLV) zur Verfügung gestellten und vom Kunden beauftragten Dienstleistungen hinausgehen, sind unwirksam.

(3) Der Provider ist berechtigt, zur Erbringung, Optimierung und Weiterentwicklung seiner Leistungen automatisierte, algorithmische oder KI-gestützte Systeme einzusetzen. Der Einsatz solcher Systeme kann insbesondere der Analyse, Strukturierung, Unterstützung, Empfehlungserstellung oder sonstigen technischen Verarbeitung von Daten dienen. Art, Umfang und konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Funktionen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) oder aus gesonderten Leistungsbeschreibungen.

(4) Der Provider ist berechtigt, seine Leistungen im Rahmen des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln, anzupassen oder zu verändern, sofern hierdurch der vertraglich vereinbarte Leistungszweck unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Provider ist insbesondere berechtigt, Funktionen zu erweitern, zu modifizieren oder durch technisch gleichwertige Lösungen zu ersetzen.

(5) Der Provider ist berechtigt, zur Leistungserbringung fachkundige Dritte oder technische Komponenten von Drittanbietern einzusetzen. Dies umfasst insbesondere Hosting-, Cloud-, Kommunikations-, KI- oder Integrationsdienste. Soweit diese Drittanbieter als Unterauftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 2 DSGVO tätig werden, richtet sich deren Einsatz ausschließlich nach den Regelungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§4 Einsatz KI-gestützter Funktionen, EU AI Act

(1) Klassifizierung und Rollenverteilung

Der Provider stellt im Rahmen seiner Dienstleistungen KI-gestützte Funktionen bereit, insbesondere zur Unterstützung der Dienstplanung und Schichtplanung. Soweit diese Funktionen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates über Künstliche Intelligenz (EU AI Act) fallen, tritt der Provider in seiner Rolle als **Anbieter** im Sinne von Art. 3 Nr. 3 EU AI Act auf. Der Kunde ist bei der betrieblichen Nutzung dieser Funktionen **Betreiber** im Sinne von Art. 3 Nr. 4 EU AI Act und trägt die hieraus entstehenden Pflichten.

(2) Empfehlungsscharakter – keine autonomen Entscheidungen

Die vom Provider bereitgestellten KI-gestützten Funktionen dienen ausschließlich der **Entscheidungsunterstützung**. Sie erzeugen Vorschläge, Empfehlungen oder Planungsoptionen, die einer abschließenden menschlichen Prüfung und Entscheidung durch den Kunden oder dessen Mitarbeiter bedürfen. Das System trifft **keine autonomen Entscheidungen** mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung gegenüber betroffenen Arbeitnehmern. Die Verantwortung für jede auf Basis der Empfehlungen getroffene Entscheidung verbleibt vollständig beim Kunden.

(3) Pflichten des Kunden als Betreiber

Der Kunde ist als Betreiber im Sinne des EU AI Acts verpflichtet:

- sicherzustellen, dass die KI-gestützten Funktionen ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden;
- eine angemessene menschliche Aufsicht über die erzeugten Empfehlungen zu gewährleisten und dafür qualifiziertes Personal bereitzustellen;
- betroffene Arbeitnehmer in dem gesetzlich erforderlichen Umfang über den Einsatz KI-gestützter Systeme zu informieren;
- eigene Betreiberpflichten gemäß Art. 26 EU AI Act zu erfüllen, soweit diese Anwendung finden;
- den Provider unverzüglich zu informieren, sofern er Kenntnis erlangt, dass der Einsatz der KI-Funktionen in seinem Betrieb zu unvorhergesehenen Risiken oder Schäden geführt hat oder führen könnte.

(4) Pflichten und Zusicherungen des Providers als Anbieter

Soweit der Provider nach dem EU AI Act als Anbieter einzustufen ist und die bereitgestellten KI-Funktionen dem Anwendungsbereich des AI Acts unterfallen, verpflichtet sich der Provider:

- die technische Dokumentation gemäß den Anforderungen des EU AI Acts zu erstellen und aktuell zu halten;
- dem Kunden die zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, insbesondere Gebrauchsanweisungen im Sinne des Art. 13 EU AI Act;
- den Kunden über wesentliche Änderungen an den KI-Funktionen, die dessen Betreiberpflichten beeinflussen könnten, vorab in geeigneter Form zu informieren.

(5) Haftungsabgrenzung bei KI-Empfehlungen

Da die KI-gestützten Funktionen **ausschließlich Empfehlungscharakter** haben und **jede operative Entscheidung der menschlichen Prüfung** des Kunden obliegt, haftet der Provider nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Kunde eine Empfehlung des Systems ungeprüft übernimmt oder ohne angemessene Aufsicht umsetzt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB.

(6) Anpassungsvorbehalt

Da sich die regulatorischen Anforderungen des EU AI Acts, insbesondere die delegierten Rechtsakte und technischen Standards, noch in Entwicklung befinden, behält sich der Provider vor, die KI-bezogenen Regelungen dieser AGB anzupassen, sobald entsprechende Konkretisierungen durch Gesetz, Verordnung oder Leitlinien zuständiger Behörden verbindlich werden. Der Kunde wird hierüber gemäß §1 Abs. 6 dieser AGB informiert.

§5 Leistungspflichten des Providers

(1) Der Provider gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,9% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen eine Erreichbarkeit, aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich des Providers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Geplante Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates sowie technisch notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Systemstabilität gelten nicht als Zeiten der Nichterreichbarkeit, sofern sie dem Kunden nach Möglichkeit vorab angekündigt werden.

(2) Soweit der Provider Zusatzleistungen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung stellt, insbesondere kostenlose Testversionen, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Der Provider ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert der Provider den Kunden unverzüglich.

(3) Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt der Provider dem Kunden keine kostenlose Unterstützung (Supportleistungen). Geleistet wird der mit dem Kunden vereinbarte Support via E-Mail und Telefon innerhalb der entsprechenden Supportzeiten laut PLV. Sofern nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt der Standard-Support als gebucht.

(4) Der Provider ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine vereinbarte Sicherheitsleistung, angeforderte Konfigurationsdaten und Informationen (insbesondere solche, die für eine IP-Konfiguration in einem Netzwerk erforderlich sind) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Provider die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.

(6) Der Provider trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner Betriebsfähigkeit sowie zur Wiederherstellung seiner Systeme nach Störungen oder Ausfällen. Dies umfasst insbesondere geo-redundante Datensicherung, den Einsatz redundanter Infrastrukturkomponenten sowie definierte interne Eskalationsprozesse. Einzelheiten zu den getroffenen technischen Maßnahmen ergeben sich aus Anlage 1 des AV-Vertrags gemäß Art. 28 DSGVO. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sind im jeweils gültigen Service-Level-Agreement (SLA) des Providers verbindlich geregelt.

§6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten und Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, den Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Providers binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, Zeichnungsberechtigung, verantwortliche Ansprechpartner, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummern des Kunden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, vom Provider, zum Zwecke des Zugangs zu dessen Diensten, erhaltene Passwörter streng geheim zu halten. Der Provider weist darauf hin, dass die Speicherung des Zugangscodes auf dem PC die Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte hervorruft. Steht zu befürchten, dass Dritte unberechtigt Kenntnis vom Zugangscodes oder Teilen hiervon erlangt haben, so ist der Kunde verpflichtet, den Provider unverzüglich zu informieren und die Änderung des Zugangscodes zu veranlassen. Diese Änderungen kann der Kunde kostenfrei, online auf der Internetpräsenz des Providers durchführen. Der Kunde hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Provider im Zusammenhang mit einer Sperrung oder Änderung sonstiger Art auf Veranlassung des Kunden entstehen.

(3) Der Kunde erstellt bei Anmeldung ein zusätzliches Telefonpasswort zur Verifizierung. Mit diesem kann der telefonische Supportservice vom Provider in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung des Supports fällt eine zusätzliche Gebühr laut gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) an. Sofern diese nicht bereits im vom Kunden optional gewählten Pro-Supportpaket enthalten ist, wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde hat sämtliche in seine Betriebssphäre fallenden Voraussetzungen zu schaffen, welche für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch den Provider notwendig sind. Hierunter fällt insbesondere die während der gesamten Vertragslaufzeit notwendige Möglichkeit der Verbindung des Kunden mit dem Internet.

(5) Um den Service des Providers in vollem Umfang nutzen zu können, muss der Kunde jeweils die neuesten Browser-Technologien verwenden. Bei Benutzung älterer oder nicht allgemein gebräuchlicher Browser-Technologien kann es sein, dass der Kunde die Leistungen des Providers gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann.

(6) Der Kunde stellt den Provider von jeglichen Ansprüchen Dritter, wegen vom Kunden zu vertretender widerrechtlicher Nutzung der Dienstleistung des Providers, frei.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen des Providers Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen oder Dritten weiterzuverkaufen, es sei denn, der Provider hat der Überlassung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dasselbe gilt für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Dritte sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d § 15 ff. Aktiengesetz.

(8) Der Kunde hat bei der Bestellung eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Sämtliche Informationen zu dessen Vertragsverhältnis werden vom Provider an diese E-Mail-Adresse versandt. Der Kunde sichert zu, dass von ihm, insbesondere beim Bestellvorgang, mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, den Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten.

(9) Der Kunde willigt ein, dass der Provider Systemmails an die im Personal-Planer-System hinterlegten E-Mail-Adressen sowie Benachrichtigungen an die hinterlegten Telefonnummern versendet.

(10) Der Kunde ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, unmittelbar eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO (Datenschutz Grundverordnung) mit dem Provider abzuschließen. Der Provider stellt dem Kunden eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO (Datenschutz Grundverordnung) kostenfrei zum online Abschluss - im Kundencenter (KC) - bereit. Kommt der Kunde dem Verlangen des Providers auf Abschluss eines AV-Vertrages nicht unverzüglich nach, ist der Provider berechtigt, das System bis zum erfolgreichen Abschluss eines AV-Vertrages zu sperren.

(11) Sofern der Kunde KI-gestützte Funktionen nutzt, stellt er sicher, dass die hierfür eingegebenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und verarbeitet werden dürfen. Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit der konkreten Nutzung der KI-Funktionen im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich.

(12) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Zugriffssicherung zu treffen, insbesondere Zugangsdaten vertraulich zu behandeln, regelmäßig zu aktualisieren und unbefugten Zugriff zu verhindern.

§7 Vertragslaufzeit, Sperrung

(1) Der Vertrag über die Dienstleistungen des Providers wird für eine vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (MLZ) geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der jeweiligen vom Kunden bestellten Leistungen oder Produkte. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die jeweils vereinbarte Folgelaufzeit (FLZ), sofern er nicht unter Einhaltung der im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) für die jeweilige Vertragskomponente vorgesehenen Kündigungsfrist zum Monatsende der Mindestvertragslaufzeit oder der Folgelaufzeit gekündigt wird.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 3 Monate und die Folgevertragslaufzeit jeweils einen Monat. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist für die ordentliche Kündigung vier Wochen zum Monatsende der Vertragslaufzeit. Falls nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag mangels Kündigung selbstständig um die jeweilige Folgevertragslaufzeit.

(3) Soweit mit dem Kunden ein abweichendes Zahlungsintervall vereinbart wurde, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit (MLZ) oder die Folgevertragslaufzeit (FLZ) jeweils mindestens bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungsintervalls, sofern die verbleibende Vertragslaufzeit kürzer ist als das vereinbarte Zahlungsintervall.

Beispiel: Bei einer MLZ von 3 Monaten, einer FLZ von einem Monat und einem halbjährlichen Zahlungsintervall verlängert sich sowohl die MLZ als auch die FLZ jeweils auf 6 Monate.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Kunden aus einem vom Provider zu vertretenden Grund werden bereits geleistete Vorauszahlungen für noch nicht erbrachte Leistungszeiträume anteilig erstattet. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Provider oder durch den Kunden aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Vorauszahlungen.

(4) Kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Monatsentgelten oder mit Beträgen, die das Entgelt für zwei Monate erreichen, in Verzug, so ist der Provider berechtigt, die Leistungen und Produkte des Kunden zu sperren.

(5) Der Provider ist ebenfalls zur Sperrung der vom Kunden gebuchten Leistungen und Produkte berechtigt, wenn eine Sperrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird. Die Dauer der Sperrung hängt von der Dauer der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ab.

(6) Kommt der Kunde mit dem Abschluss einer gültigen „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) in Verzug oder widerruft oder kündigt er einen bestehenden AV-Vertrag, ist der Provider berechtigt, dem Kunden aufgrund des hierdurch entstehenden datenschutzrechtlichen Verstoßes den Zugang zum System unverzüglich zu sperren, bis eine neue gültige AV-Vereinbarung zwischen den Parteien wirksam geschlossen wurde.

(7) Eine Sperrung des Zugangs entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte.

§8 Abnahme, Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

(1) Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung des Providers mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

(2) Bis zum vollständigen Ausgleich aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) behält sich der Provider das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Provider unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entweder mit Übergabe der Ware auf den Kunden über oder in dem Zeitpunkt, in dem sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware durch den Provider an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt gemäß §447 BGB über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(5) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Provider berechtigt, das vertraglich vereinbarte, verbrauchsunabhängige Entgelt, unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen, zu verlangen.

§9 Kündigung und ihre Folgen

(1) Die Fristen für die **ordentliche Kündigung** beider Parteien ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) im Zeitpunkt der Bestellung oder aus dem vom Provider erstellten Angebot.

Soweit für eine Vertragskomponente weder im PLV noch im Angebot eine Kündigungsfrist ausdrücklich geregelt ist, beträgt die **Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung** beider Parteien **4 Wochen zum Monatsende** der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit oder der Folgelaufzeit.

(2) Sofern mit dem Kunden ein **Sonderkündigungsrecht** schriftlich vereinbart wurde und in der Vereinbarung keine abweichende Regelung zur Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde, beträgt die **Frist zur Sonderkündigung** beider Parteien **4 Wochen zum Monatsende** der, durch das Sonderkündigungsrecht verkürzten, Mindestvertragslaufzeit.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der schuldhafte Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei, insbesondere wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin ihre Pflichten verletzt;
- wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
- die Sperrung des Zugangs aus den oben in den §7 Abs. 4 bis 6 genannten Gründen;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung mangels Masse;
- die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zum Vermögensverzeichnis durch den Kunden;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen Dritter, insbesondere Netzbetreiber und Hosters, deren sich der Provider zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bedient, oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser Dritten mangels Masse;
- die Nichterbringung der geschuldeten Leistung durch diese Dritten aus vom Provider nicht zu vertretenden Gründen, wenn eine anderweitige Beschaffung der von diesen Dritten erbrachten Leistungen für den Provider nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund liegt insbesondere nicht vor, wenn der Kunde seinen Vertrag kündigt oder der Zugang des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gesperrt wird.

(5) Kündigungsform und Legitimationsanforderungen:

Die nachfolgenden Form- und Legitimationsanforderungen dienen der Sicherstellung einer eindeutigen Identitäts- und Vertretungsprüfung. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden nicht nur umfangreiche unternehmensbezogene sowie personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert, sondern auch fortlaufend arbeitsorganisatorische Daten erfasst, insbesondere Arbeitszeitbuchungen, Abwesenheiten sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Eine Vertragsbeendigung kann daher erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Vor diesem Hintergrund ist ein besonders gesichertes Kündigungsverfahren sachlich erforderlich.

- a. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung eines **eigenhändig unterzeichneten** Kündigungsschreibens. Kündigungsberechtigt sind ausschließlich die gesetzlichen oder nach dem jeweils einschlägigen Gesellschaftsrecht vertretungsberechtigten Organe oder Personen des Kunden (z.B. Geschäftsführer, Vorstand, vertretungsberechtigte Gesellschafter, Partner oder Inhaber) sowie im jeweiligen Register eingetragene Prokuristen.
- b. Sofern die Vertretungsbefugnis nach der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Regelung nur **gemeinschaftlich** ausgeübt werden kann, ist die Kündigung **nur wirksam**, wenn **sämtliche** erforderlichen vertretungsberechtigten Personen unterzeichnen. Der Provider ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis anhand öffentlich zugänglicher Register oder geeigneter Nachweise zu überprüfen.
- c. Andere Personen sind nur kündigungsberechtigt, wenn sie dem Kündigungsschreiben eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht beifügen (z.B. Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB), die von den nach der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Vertretungsregelung erforderlichen vertretungsberechtigten Personen **eigenhändig** unterzeichnet ist und aus der sich die Berechtigung zur Kündigung dieses Vertrags eindeutig ergibt.
- d. Die Übermittlung der Kündigung hat per Post oder als eingescanntes, zuvor eigenhändig unterzeichnetes Dokument (z.B. PDF) per E-Mail zu erfolgen. Eine Kündigung in bloßer Textform, insbesondere ohne eigenhändige Unterschrift, ist ausgeschlossen. Als der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig gilt ausschließlich eine Qualifizierte Elektronische Signatur (QES) im Sinne von Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Einfache oder fortgeschrittene elektronische Signaturen sowie digital reproduzierte oder eingescannte Unterschriften ohne vorherige eigenhändige Unterzeichnung des Originaldokuments genügen den Formvorschriften nicht.
- e. Maßgeblich für die Wirksamkeit ist der **Zugang** der formgerecht und von den jeweils vertretungsberechtigten Personen unterzeichneten Kündigung beim Provider.
- f. Entspricht eine Kündigung nicht den vorstehenden Form- oder Vertretungsanforderungen, ist sie unwirksam. Eine nachträgliche Übermittlung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Kündigungsschreibens stellt eine **neue** Kündigungserklärung dar; maßgeblich für den Fristbeginn ist ausschließlich deren **Zugang beim Provider**.

- g. Der Provider ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Authentizität oder Vertretungsberechtigung einer Kündigung die Vorlage des **eigenhändig** unterzeichneten **Originals** oder eines geeigneten Vertretungsnachweises zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Klärung erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gilt die Kündigung als nicht formgerecht und damit als **unwirksam**. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, trägt er das Risiko einer hierdurch eintretenden Fristversäumnis.
- h. Kündigungen sind zu richten an:
- | | |
|---|---------------------------------------|
| per Post an: | per E-Mail an: |
| 4Mis GmbH
Abt. Personal-Planer
An der Burgmühle 2
53881 Euskirchen | auftragsmanagement@personal-planer.de |
- i. Sofern der Provider eine entsprechende Kündigungsfunktion zur Verfügung stellt, können die jeweiligen Vertragskomponenten (V-IDs) auch innerhalb des Kundencenters (KC) wirksam gekündigt werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer solchen Funktion besteht nicht.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, vor Beendigung des Vertragsverhältnisses eigenverantwortlich für eine Sicherung oder einen Export seiner im System gespeicherten Daten zu sorgen. Zu diesem Zweck stellt der Provider dem Kunden bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die im System vorhandenen Exportfunktionen zur Verfügung.

Mit Wirksamwerden der Vertragsbeendigung wird der Zugang des Kunden zum System gesperrt. Der Provider wird die im System gespeicherten personenbezogenen Daten des Kunden nach Ablauf einer Übergangsfrist von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung unwiderruflich löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Innerhalb dieser 30-Tage-Frist kann der Kunde gegen ein gesondertes Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) einen abschließenden Datenexport beim Provider anfordern.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer vollständigen Löschung entgegenstehen, werden die betroffenen Daten bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gesperrt und danach unverzüglich gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

(7) Datenportabilität gemäß Data Act

(a) Anwendbarkeit

Soweit die Verordnung (EU) 2023/2854 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Data Act) auf das Vertragsverhältnis Anwendung findet, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(b) Bereitstellung der Kundendaten

Der Provider stellt dem Kunden dessen im System gespeicherte Daten auf schriftliche Anfrage in maschinenlesbarer Form bereit. Die Bereitstellung erfolgt als Datenbankexport im MySQL-Format durch den Support des Providers. Der Export enthält sämtliche dem Kunden zugeordneten Datensätze in der systemintern verwendeten Struktur. Art und Umfang des Exports sowie anfallende Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV).

(c) Hinweis zur Datenstruktur

Der Provider weist ausdrücklich darauf hin, dass die exportierten Daten in der systemintern verwendeten Datenstruktur und den systemspezifischen Datenformaten bereitgestellt werden. Eine direkte Importierbarkeit in Systeme Dritter kann der Provider nicht gewährleisten und schuldet dieser auch nicht. Die Interpretation, Aufbereitung und Überführung der Daten in ein für Drittsysteme kompatibles Format liegt im Verantwortungsbereich des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten. Der Provider ist nicht verpflichtet, über die Bereitstellung des Datenbankexports hinaus technische Unterstützung bei der Migration zu einem anderen Anbieter zu leisten, es sei denn, dies ist gesondert schriftlich vereinbart.

(d) Kosten

Die einmalige Bereitstellung eines Datenbankexports im Rahmen der technischen Standardmöglichkeiten des Systems ist für den Kunden kostenfrei, sofern dies innerhalb der laufenden Vertragslaufzeit oder innerhalb der 30-Tage-Übergangsfrist nach Vertragsbeendigung gemäß §9 Abs. 6 erfolgt. Für weitergehende Leistungen, insbesondere die Aufbereitung der Daten in spezifischen Formaten, die manuelle Datenkonvertierung oder die aktive Unterstützung bei der Migration zu einem Drittanbieter, muss mit dem Provider schriftlich vereinbart werden. Der Provider kann ein angemessenes Entgelt gemäß PLV berechnen.

(e) Weiterentwicklung

Der Provider ist bestrebt, die verfügbaren Exportmöglichkeiten im Rahmen der technischen Weiterentwicklung des Systems zu verbessern und dabei die Anforderungen des Data Acts angemessen zu berücksichtigen.

§10 Preise, Zahlung und Verzug

(1) Nutzungsunabhängige Entgelte (z.B. für Lizenzen oder Terminals) sind für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus fällig und zahlbar, falls mit dem Kunden kein abweichender Abrechnungszeitraum (Zahlungsintervall) vereinbart ist. Bereitstellungsgebühren, Kaufpreise und wegen Vertragsschluss, Vertragsänderung oder in ähnlichen Fällen anteilig anfallende Entgelte werden sofort fällig. Nutzungsabhängige Entgelte (z.B. anfallende SMS-Gebühren oder Supportleistungen) sind mit dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig und zu zahlen. Alle Entgelte richten sich nach den jeweils mit dem Kunden hierfür vereinbarten Preisen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des Kunden durch SEPA-Lastschriftinzug. Der Kunde erteilt dem Provider, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Der Provider kündigt dem Kunden den entsprechenden Lastschriftinzug rechtzeitig vorab an (sog. Pre-Notification). Diese Ankündigung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Abbuchung. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im vereinbarten Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Provider den durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Ist mit dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren als Zahlungsweise vereinbart, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung ab dem Rechnungsdatum in Verzug, wenn der Lastschriftinzug aufgrund einer Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts nicht ausgeführt wird oder eine Rücklastschrift erfolgt.

(4) Sofern kein abweichendes Zahlungsziel mit dem Kunden vereinbart wurde, gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei vereinbarter Zahlungsweise „Rechnung/Überweisung“ nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung zahlt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem vom Provider in der Rechnung oder in einer Mahnung benannten Bankkonto.

(5) Sofern mit dem Kunden die Bezahlung über PayPal vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung ab dem Rechnungsdatum in Verzug, wenn der Abbuchungsauftrag aufgrund einer Zahlungsverweigerung des Zahlungsanbieters PayPal nicht ausgeführt wird oder eine Rückbelastung erfolgt. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen von PayPal in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Kunde bevollmächtigt den Provider, den jeweiligen Rechnungsbetrag von seinem PayPal-Konto einzuziehen. Für die Nutzung von PayPal entstehende Gebühren werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Sofern mit dem Kunden die Bezahlung über Kreditkarte vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung ab dem Rechnungsdatum in Verzug, wenn der Abbuchungsauftrag aufgrund einer Zahlungsverweigerung des Zahlungsanbieters, der kartenausgebenden Stelle oder des kontoführenden Instituts nicht ausgeführt wird oder eine Rückbelastung erfolgt. Der Kunde bevollmächtigt den Provider, den jeweiligen Rechnungsbetrag von seiner Kreditkarte abzubuchen. Für die Nutzung der Zahlungsart Kreditkarte entstehende Gebühren werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Die Preise, Mindestvertragslaufzeiten und Abrechnungsmodalitäten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der jeweiligen vom Kunden bestellten Dienstleistung zu entnehmen.

(8) Die Abrechnung beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der bestellten Dienstleistung oder Produkte.

(9) Bei Rücklastschriften oder Zahlungsverzug des Kunden ist der Provider berechtigt, neben den anfallenden Bankgebühren und Mahnkosten eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR je Mahnschreiben zu berechnen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass dem Provider kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, insbesondere eines darüber hinausgehenden Verzugschadens, bleibt unberührt.

(10) Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich ab dem Fälligkeitszeitpunkt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Sollte sich der Kunde länger als 30 Tage mit seinen fälligen Zahlungen in Verzug befinden, ist der Provider zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

(11) Da die Leistungen des Providers ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB erbracht werden, findet §288 Abs. 1 BGB (Verbraucherverzugszins) keine Anwendung.

(12) Die vorübergehende Sperrung von Diensten berührt die Zahlungspflicht des Kunden nicht.

Anschrift:

4Mis GmbH
An der Burgmühle 2
D - 53881 Euskirchen

Kontakt:

Telefon: +49 (0)2236 / 4805-0
Telefax: +49 (0)2236 / 4805-999
E-Mail: info@personal-planer.de

Rechtliches:

Geschäftsführer: Mark Stiller
HRB 64987, Amtsgericht Köln
USt-IdNr.: DE 263 860 304

Dokumentenversion:

Stand: V 2.6 vom 22.02.2026
Datei: pp-agb_v2.6
Allgemeine Geschäftsbedingungen

(13) Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperung des Personalplaner-Systems oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten gemäß dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) zu tragen. Der Provider ist berechtigt, statt der konkret entstandenen Kosten für eine Vollsperrung oder Teilsperung eine im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) festgelegte Pauschale zu verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung ist der Provider berechtigt, eine im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) vorgesehene Pauschale zu berechnen.

(14) Der Provider stellt jeweils eine elektronische Rechnung im Kunden-Center (KC) bereit und versendet diese auf Wunsch des Kunden kostenfrei per E-Mail. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung einer Rechnung, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt je Rechnung verlangen.

(15) Der Provider ist berechtigt, die vereinbarten Preise mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum nächstmöglich Monatsanfang anzupassen. Die Ankündigung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse. Neue Preise werden stets zum ersten Tag des auf die Ankündigung folgenden Kalendermonats wirksam.

Grundlage für Preisanpassungen ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt. Der Provider ist berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich der VPI seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Preisanpassung um mehr als 7,5 % verändert hat. Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder einer Folgezeit.

Sofern die Preisanpassung den seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Preisanpassung kumulierten Anstieg des Verbraucherpreisindex (VPI) Deutschland um mehr als 5 Prozentpunkte übersteigt, steht dem Kunden ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich gegenüber dem Provider geltend gemacht werden. Übt der Kunde dieses Widerspruchsrecht nicht fristgerecht aus, gilt die Preisanpassung als akzeptiert und der Vertrag wird zu den neuen Konditionen fortgesetzt. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung fristgerecht, verbleibt es zunächst bei den bisher gültigen Preisen. Der Widerspruch berechtigt den Provider in diesem Fall, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum nächstmöglichen Monatsende außerordentlich zu kündigen. Der Provider wird dem Kunden die Ausübung des Kündigungsrechts innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs mitteilen.

(16) Der Provider ist berechtigt, die Aktivierung seiner Dienstleistung erst nach Zahlungseingang der vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

(17) Gegen Forderungen vom Provider kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie der Einrede gemäß den § 639 Abs. 1 BGB und § 478 Abs. 1 BGB.

(18) Bei Überweisungen in, oder Zahlungseingängen aus, einer anderen EWR-Währung oder einer anderen Währung als dem EURO, fallen für jede Überweisung oder für jeden Zahlungseingang folgende Bankgebühren an, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden: bis 5.000,00 EUR fallen 7,50 EUR an, bis 12.500,00 EUR fallen 12,50 EUR an und über 12.500,00 EUR fallen bis zu 152,00 EUR an. Bei Überweisungen über Target fallen nochmals zzgl. 7,50 EUR an.

(19) Der Provider ist berechtigt, bei außergewöhnlich hoher oder missbräuchlicher Nutzung einzelner Funktionen angemessene Nutzungsbegrenzungen einzuführen oder zusätzliche Entgelte gemäß PLV zu erheben (Fair-Use).

§11 Reduzierung von Lizenzmengen bei Sonderkonditionen

(1) Sofern mit dem Kunden zu den im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) hinterlegten Standardkonditionen, abweichende Sonderkonditionen (siehe §11.2) mit den Kunden vereinbart wurden, gelten die folgenden Bedingungen des §11.2 bis §11.6.

(2) Unter die Definition von „Sonderkonditionen“ fallen insbesondere vom PLV abweichende monatliche Nutzungsendgelte, Bereitstellungskosten, Kaufpreise, Mindest- und Folgezeiten, das Einräumen von Sonderkündigungsrechten, die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, sowie das Zurverfügungstellen von Zusatzfunktionen, die nicht zum Standardumfang laut PLV gehören und ggf. für den Kunden extra entwickelt wurden.

(3) Die mit dem Kunden in Angeboten und Aufträgen vereinbarten Sonderkonditionen, wurden ausschließlich auf Grundlage - der bereits gebuchten und der vom Kunden avisierten zu buchenden Software-Module und Lizenzmengen, der Vertragslaufzeiten und der ggf. noch zu erwartenden Nachbestellungen - durch den Provider kalkuliert und gewährt.

(4) Bedingt durch eine kundenseitige Reduzierung (Kündigung) der gebuchten Lizenzmengen, verändert sich auch die ursprüngliche Kalkulationsgrundlage der vereinbarten Sonderkonditionen. Dies hat zur Folge, dass es im billigen Ermessen des Providers liegt, für die

verbleibenden Lizenzen die Konditionen der monatlichen Nutzungsendgelte auf Grundlage der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung jeweils gültigen, im PLV gelisteten, Konditionen neu zu berechnen und für die verbleibenden Lizenzmengen als neu vereinbarte Konditionen beim Kunden zu hinterlegen.

(5) Für die Neuberechnung der neuen Konditionen sind der Gesamtumsatz, die jeweils gebuchten Lizenzmengen und verwendeten Software-Module des Kunden vor und nach der Kündigung ausschlaggebend.

(6) Der Kunde hat das Recht, einer Änderung der Sonderkonditionen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die neuen Konditionen entsprechend der Ankündigung wirksam. Sofern der Kunde den Änderungen jedoch widersprechen sollte, steht dem Provider ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Konditionen zu.

§12 Mietverträge

(1) Hat der Kunde durch seine Auftragserteilung Mietsachen verbindlich bestellt, verpflichtet sich der Kunde vor Überlassung der Mietsachen einen separaten Mietvertrag zu den Mietbedingungen des Providers unmittelbar nach dessen Zusendung schriftlich zu schließen und an den Provider zurückzusenden.

(2) Der zu schließende Mietvertrag hat keine eigenständigen, wirtschaftlichen Eigenschaften. Die wirtschaftlichen Eigenschaften wie Mindest- & Folgevertragslaufzeiten und Nutzungsentgelte sind einzig in der Auftragsbestätigung zu finden. Der Mietvertrag regelt ausschließlich die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen für eine zweckmäßige und sichere Gebrauchsüberlassung und Betriebsbereitschaft der Mietsachen.

(3) Die zugehörigen Mietbedingungen für Mietverträge „Besondere Geschäftsbedingungen für Mietverträge“ (BGBM) stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetpräsenz (<http://www.personal-planer.de/agb.html>) des Providers unter „AGB“ jederzeit zur Ansicht und zum Download bereit.

(4) Der Provider stellt dem Kunden alle Vertragsdokumente für den Mietvertrag als PDF-Datei im Kunden-Center (KC) bereit und versendet diese auf Wunsch des Kunden kostenfrei per E-Mail. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung des Mietvertrages, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

(5) Der Provider mietet die bestellten Mietsachen selbst auf Grundlage der Auftragserteilung unmittelbar mit Auftragsbestätigung bei seinen Lieferanten / Drittanbietern und tritt somit unmittelbar für die Mindestvertragslaufzeit in Vorleistung. Somit entfallen keine einsparbaren, abzugsfähigen Aufwendungen auf den Provider. Für eine Rückfinanzierung der Mietsachen ist jedoch ein geschlossener Mietvertrag mit dem Kunden zwingend erforderlich.

(6) Eine verspätete oder unvollständige Rücksendung, oder das Nichtzustandekommen eines Mietvertrages entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der maßgeblich mit Auftragserteilung durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch den Provider vereinbarten Entgelte und Laufzeiten. Ohne Mietvertrag hat der Kunde auf die Erbringung, Überlassung und Bereitstellung der Mietsachen keinen Erfüllungsanspruch.

(7) Kommt auch nach Anmahnung und Fristsetzung kein Mietvertrag mit dem Kunden zustande, ist der Provider berechtigt, sämtliche Nutzungsentgelte, Bereitstellungskosten und Instandhaltungspauschalen für die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mindestvertragslaufzeit oder Folgelaufzeit (Mindestmietzeit) der bestellten Mietsachen als Kompensationszahlung im Voraus zu berechnen. Sofern in der Auftragsbestätigung keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, gelten die bei Vertragsschluss gültigen Vertragslaufzeiten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV)

(8) Der Provider behält sich das Recht vor, zur Absicherung der Mietsachen eine entsprechende Kautions vor der Überlassung / Bereitstellung vom Kunden zu verlangen. Die Entscheidung, ob eine Kautions fällig wird und in welcher Höhe die Sicherungsleistung erfolgen muss, liegt im billigen Ermessen des Providers und muss nicht begründet werden. Wobei die Kautionshöhe den aktuellen Provider-Verkaufspreis der Mietsache nicht übersteigen darf. Die Parteien müssen eine Kautionsvereinbarung schriftlich schließen die verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages wird.

§13 Kundencenter

(1) Der Provider stellt seinen Kunden ein webbasiertes Verwaltungsportal (im folgenden „Kundencenter“ oder (KC) genannt) kostenfrei bereit. Der Kunde kann sich im Kundencenter unter <https://kc.personal-planer.de> mit seinen persönlichen Zugangsdaten einloggen.

(2) Der Kunde erhält für das KC persönliche Zugangsdaten (i.d.R. per E-Mail oder Post). Außerdem erhält die zeichnungsberechtigte Person des Kunden einmalig einen personalisierten Aktivierungscode (KC-TAN) per Post-Einschreiben. Mit dieser einmalig erforderlichen Aktivierungsprozedur, die zur Freischaltung und Aktivierung des Kundencenters durchlaufen werden muss, wird die Identität der zugriffs- & zeichnungsberechtigten Person sichergestellt.

(3) Der Kunde kann alle vertragsrelevanten Angelegenheiten jederzeit online im *Kundencenter* (KC) einsehen und verwalten, sowie u.a. Aufträge erteilen, Ansprechpartner (inkl. Rechteverwaltung) verwalten und Vereinbarungen verbindlich schließen.

(4) Der Kunde stimmt mit seiner Anmeldung im Kundencenter zu, dass alle angebotenen Vorgänge, Vereinbarungen und Erklärungen direkt online im KC durchgeführt werden, wodurch das Schriftformerfordernis für diese Fälle entfällt, sofern nicht eine Partei ausdrücklich eine Ausführung in Schriftform fordert (gemäß §2.1). Der Kunde verzichtet hiermit auf die Ausführung der entsprechenden Vereinbarungen in Schriftform.

(5) Verlangt ein Kunde für einen im KC erstellten Vorgang eine Vereinbarung in Schriftform, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt für die Erstellung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung je Dokument / Vorgang nach Zeitaufwand laut PLV verlangen.

(6) Der Entfall des Schriftformerfordernisses gemäß §13.4 gilt ausschließlich nur für die im KC getätigten Vorgänge. Für sämtliche anderen - außerhalb des KC - getroffenen Vorgänge bleibt das Schriftformerfordernis unverändert erhalten.

(7) Der Kunde hat auf die Nutzung des KC zu keiner Zeit einen Erfüllungsanspruch. Der Provider entscheidet nach billigem Ermessen, in welchem Umfang und Zeitraum ein Kunde das KC zur Verfügung gestellt wird und inwieweit die Nutzung eingeschränkt oder erweitert wird.

(8) Der Provider hat das Recht, nach billigem Ermessen, dem Zugriff des Kunden auf das KC einzuschränken oder komplett zu sperren.

§14 Rechte Dritter

(1) Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Verarbeitung der Daten der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn vom Provider erstellten Mitarbeiterdaten weder gegen deutsches noch gegen sein, hiervon gegebenenfalls abweichendes, Heimatrecht, insbesondere der Datenschutzrechte, verstößt. Der Provider behält sich vor, Daten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinen Servern auszunehmen. Der Provider wird den Kunden von einer etwa vorgenommenen Löschung oder Sperrung der Daten unverzüglich informieren.

(2) Für den Fall, dass der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird der Provider die betroffenen Daten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Daten des Kunden beruhen, stellt der Kunde den Provider hiermit frei.

§15 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

(1) Sofern der Provider dem Kunden Software zur Verfügung stellt, überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

(2) Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an den Provider zurückzugeben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen, oder angemieteten, Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

(3) Soweit der Provider im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen KI-gestützte Funktionen einsetzt und hierdurch Ergebnisse erzeugt werden – insbesondere Dienstplan- und Schichtvorschläge sowie automatisierte Antworten im Rahmen des Support-Assistenzsystems – stehen diese Ergebnisse dem Kunden zur uneingeschränkten betrieblichen Nutzung zur Verfügung. Der Provider erhebt an diesen Ergebnissen keine Urheber- oder sonstigen Schutzrechte. Die Verantwortung für die inhaltliche Prüfung, Freigabe und betriebliche Verwendung der KI-generierten Ergebnisse verbleibt vollständig beim Kunden.

§16 Gewährleistung bei Mietsachen und Dienstleistungen

(1) Der Provider ist berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon auszutauschen oder technische Änderungen vornehmen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum des Providers über.

(2) Der Kunde hat gemietete oder gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschliefierung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Bereitstellung oder Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch, oder anderweitig vom Provider dafür zur Verfügung gestellten Dokumentationen, durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

(3) Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert der Provider kostenlos Ersatz. Der Provider ist berechtigt, nach seiner Wahl, statt der Lieferung von Ersatzware, Mängel nachzubessern. Der Provider ist verpflichtet, sein Wahlrecht spätestens 10 Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei dem Provider auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.

(4) Der Kunde muss, im Rahmen der Gewährleistung, gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

(5) Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen.

§17 Gewährleistung bei Kaufsachen

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Bei dem Verkauf gebrauchter Waren wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche auf 3 Monate reduziert.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§18 Leistungsstörungen, Haftungsbeschränkung

(1) Der Provider haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Provider haftet nicht für Schäden, die auf einer verspäteten Störungs- oder Mängelanzeige des Kunden beruhen. Eine Anzeige gilt als verspätet, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme und Durchführung einer zumutbaren Fehlersuche durch den Kunden, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten der Störung, beim Provider eingeht. Die Anzeige hat über das Kundencenter (KC), per E-Mail an support@personal-planer.de, schriftlich an die 4Mis GmbH, Abt. Kundenservice, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland oder per Telefax an +49 (0) 2236 / 4805-999 zu erfolgen.

(3) Hat der Kunde die beanstandete Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt in Wirklichkeit eine Störung oder ein Mangel nicht vor oder nicht im Verantwortungsbereich des Providers und konnte der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche erkennen (sog. unberechtigte Störungsmeldung), so ist der Kunde verpflichtet, dem Provider die durch die Überprüfung oder Störungsbeseitigung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang und gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Providers zu erstatten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.

(4) Der Provider haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom Provider oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Provider nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(5) Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 des vorstehenden Absatzes §18.4 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(6) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Provider nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Vermögensschäden jedoch maximal begrenzt auf das in den letzten 12 Monaten gezahlte Jahresentgelt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(8) Der Provider haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom Provider oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung vom Provider wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung ist auf das vom Kunden zu entrichtende Jahresentgelt beschränkt. Für den Schadensersatz statt der Leistung wird die Haftung auf ein vom Kunden zu entrichtendes Jahresentgelt beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer vom Provider gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten jedoch nicht bei der Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(9) Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

(10) Soweit die Haftung des Providers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Providers.

(11) Soweit der Provider automatisierte, algorithmische oder KI-gestützte Funktionen einsetzt, dienen die hierdurch erzeugten Ergebnisse der technischen Unterstützung. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder organisatorischer Erfolg wird nicht geschuldet. Die konkrete betriebliche Verwendung und Bewertung der Ergebnisse liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

(12) Soweit Leistungen oder Leistungsteile auf technischen Komponenten oder Diensten Dritter beruhen, haftet der Provider nicht für Störungen oder Einschränkungen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

§19 Höhere Gewalt (Force Majeure):

(1) Definition

Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB sind unvorhersehbare, unabwendbare und außerhalb des Einflussbereichs des Providers liegende Ereignisse, die die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verhindern oder erheblich erschweren. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere:

- Cyberangriffe, DDoS-Attacken oder sicherheitsrelevante Vorfälle auf die Infrastruktur von Cloud-Drittanbietern, soweit der Provider hierauf keinen Einfluss hat und zumutbare Schutzmaßnahmen ergriffen hat;
- gesetzliche oder behördliche Anordnungen, die die Leistungserbringung unmöglich machen oder wesentlich einschränken, insbesondere Betriebsuntersagungen, Netzsperrungen oder regulatorische Notmaßnahmen;
- großflächige Strom- oder Netzausfälle, die den Betrieb der genutzten Cloud-Infrastruktur beeinträchtigen und außerhalb des Verantwortungsbereichs des Providers liegen.

Störungen, die auf mangelnder Wartung, unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen oder sonstigen vom Provider zu vertretenden Umständen beruhen, gelten nicht als höhere Gewalt.

Anschrift:

4Mis GmbH
An der Burgmühle 2
D - 53881 Euskirchen

Kontakt:

Telefon: +49 (0)2236 / 4805-0
Telefax: +49 (0)2236 / 4805-999
E-Mail: info@personal-planer.de

Rechtliches:

Geschäftsführer: Mark Stiller
HRB 64987, Amtsgericht Köln
USt-IdNr.: DE 263 860 304

Dokumentenversion:

Stand: V 2.6 vom 22.02.2026
Datei: pp-agb_v2.6
Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Rechtsfolgen

Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, ist der Provider für die Dauer des Ereignisses von seiner Leistungspflicht befreit, ohne dass hierdurch ein Kündigungsrecht des Kunden oder Schadensersatzansprüche entstehen. Die Zahlungspflicht des Kunden ruht anteilig für den Zeitraum, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur wesentlich eingeschränkt erbracht werden können. Soweit eine Nachholung der ausgefallenen Leistung technisch sinnvoll und möglich ist, wird der Provider diese mit angemessenem Aufwand vornehmen.

(3) Mitteilungspflicht

Der Provider ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen **48 Stunden** nach Bekanntwerden eines Ereignisses höherer Gewalt, über dessen Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu informieren. Die Mitteilung erfolgt – soweit möglich – per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte Adresse und wird – soweit möglich – auf der Systemstatusseite des Providers unter <https://status.personal-planer.de> bereitgestellt. Der Provider ist gleichermaßen verpflichtet, den Kunden unverzüglich über das Ende des Ereignisses und die Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu informieren.

(4) Abgrenzung zur Cloud-Haftung

Soweit ein Ereignis höherer Gewalt ausschließlich in der Sphäre eines Cloud-Drittanbieters entsteht und der Provider nachweislich alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Auswirkungen auf den Kunden zu minimieren, gelten ergänzend die Regelungen des §18 Abs. 12 dieser AGB.

§20 Freistellung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Provider im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Datenschutzverletzungen.

§21 Datenschutz

(1) Der Provider verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden sowie der vom Kunden im System hinterlegten Personen (insbesondere Bestandsdaten, Verbindungsdaten und nutzungsbezogene Daten) ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie, soweit erforderlich, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigten Interessen des Providers). Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Betroffenenrechten sowie zu Speicherfristen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Providers, die unter <https://www.personal-planer.de/agb> abrufbar ist.

(2) Der Provider verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Der Provider wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als der Provider gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren.

(3) Der Provider weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

§22 Sicherheitsvorfälle

(1) Meldepflicht des Providers

Der Provider verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen **24 Stunden** nach Bekanntwerden eines Sicherheitsvorfalls zu informieren, sofern dieser zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden geführt hat oder konkret führen könnte. Die Meldung erfolgt an die vom Kunden im System hinterlegte E-Mail-Adresse des zuständigen Ansprechpartners.

(2) Inhalt der Erstmeldung

Die Erstmeldung enthält, soweit zum Zeitpunkt der Meldung verfügbar: eine erste Beschreibung der Art des Vorfalls, die betroffenen Datenkategorien, die geschätzte Anzahl betroffener Personen sowie die unmittelbar eingeleiteten Sofortmaßnahmen. Sofern nicht alle Informationen gleichzeitig bereitgestellt werden können, werden diese in einer **Folgemeldung innerhalb von 72 Stunden** nach Erstmeldung nachgereicht. Diese Meldestruktur orientiert sich an den Anforderungen gemäß Art. 33 DSGVO.

(3) Verhältnis zu NIS2

Der Provider ist nach aktuellem Stand **kein** unmittelbar verpflichtetes Unternehmen im Sinne der NIS2-Richtlinie (EU) 2022/2555 bzw. ihrer nationalen Umsetzung, da er die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erfüllt. Soweit Kunden als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne der NIS2-Richtlinie eingestuft sind und dem Provider im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen erweiterte Sicherheits- oder Meldeanforderungen auferlegen möchten, sind diese gesondert schriftlich zu vereinbaren. Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung gelten ausschließlich die in diesen AGB geregelten Pflichten.

(4) Infrastruktur Dritter

Da der Provider seine Leistungen vollständig über Cloud-Infrastruktur von Drittanbietern erbringt, können Sicherheitsvorfälle auf Ebene dieser Drittanbieter eintreten, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Providers liegen. Der Provider verpflichtet sich, ihm von Drittanbietern gemeldete sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich intern zu bewerten und den Kunden zu informieren, soweit dessen Daten betroffen sind oder betroffen sein könnten. Eine weitergehende Haftung für Vorfälle, die ausschließlich in der Sphäre des Drittanbieters entstehen, ist gemäß §18 Abs. 12 ausgeschlossen.

(5) Meldepflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Provider unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall erlangt, der die vom Provider bereitgestellten Systeme, Zugangsdaten oder Nutzerkonten betrifft – insbesondere bei Verdacht auf unbefugten Zugriff, Identitätsmissbrauch oder Datenverlust auf Kundenseite.

(6) Zusammenarbeit im Vorfall

Beide Parteien verpflichten sich, im Falle eines Sicherheitsvorfalls eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig mit den zur Aufklärung und Behebung erforderlichen Informationen zu unterstützen. Die gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gemäß Art. 33 und Art. 34 DSGVO gegenüber Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen obliegen dem jeweils Verantwortlichen und bleiben von dieser Regelung unberührt.

(7) Empfehlung zum internen Incident-Response

Der Provider empfiehlt seinen Kunden, die selbst als NIS2-pflichtige Einrichtungen eingestuft sein könnten, ein eigenes dokumentiertes Incident-Response-Verfahren vorzuhalten und den Provider als Dienstleister in ihre Sicherheitsdokumentation einzubeziehen.

§23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts; Art. 3 EGBGB bleibt unberührt. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach §7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Provider ist abweichend hiervon berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

(3) Erfüllungsort ist Euskirchen, Bundesrepublik Deutschland.

§24 Form, Änderungsbefugnis

(1) Beide Vertragsparteien können Willenserklärungen in elektronischer Form oder in Textform abgeben. Diese gelten als formwirksam, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen die elektronische Form oder die Textform im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen ist oder ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht.

(2) Der Provider ist berechtigt, künftig seine Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen; dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsanpassung dem technischen Fortschritt dient oder erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder dem Provider auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen oder Dienste vom Provider, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, können jederzeit eingestellt werden. Der Provider wird hierbei jedoch auf berechnete Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

§25 Hinweise nach Batteriegesetz

(1) Sofern zum Lieferumfang der vom Provider verkauften oder vermieteten Waren Batterien oder Akkumulatoren gehören, ist der Kunde nach den Bestimmungen des Batteriegesetzes (BattG) sowie der EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 in ihrer jeweils gültigen Fassung gesetzlich verpflichtet, gebrauchte Batterien und Akkumulatoren einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Entsorgung über den Hausmüll ist untersagt.

(2) Der Kunde kann gebrauchte Batterien und Akkumulatoren unentgeltlich an den öffentlichen Sammelstellen in seiner unmittelbaren Nähe (z.B. Wertstoffhöfe, Sammelboxen im Handel) oder durch Rücksendung an den Provider zurückgeben.

(3) Batterien und Akkumulatoren, die Schadstoffe enthalten, sind mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet. Unterhalb dieses Symbols befindet sich gegebenenfalls das chemische Symbol des maßgeblichen Schwermetalls: Cd (Cadmium), Hg (Quecksilber) oder Pb (Blei).

§26 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag mit dem Kunden und diesen AGB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsbezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der **Schriftform**. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Alle Informationen und Erklärungen des Providers, mit Ausnahme von Kündigungserklärungen, können auf elektronischem Weg an den Kunden, insbesondere über das Kundencenter (KC) oder per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse, gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen, Auftragsbestätigungen und Vertragsänderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

(3) Übernimmt eine andere Gesellschaft die Tätigkeit des Providers und bietet diese Gesellschaft dem Kunden einen Vertrag an, der einem mit dem Provider geschlossenen Vertrag entspricht, so kann der Provider den bestehenden Vertrag fristlos kündigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten, hilfsweise tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung.